



ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG

der Bad Abbacher Gruppe

Bekanntmachung

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe (Zweckverbandssatzung Wasser – ZVS-Wasser)

Der **Markt Bad Abbach**, die **Gemeinde Teugn**, der **Markt Langquaid** und die **Gemeinde Hausen** schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte und Verbandsräte
- § 12 Wahl der Verbandsvorsitzenden
- § 13 Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden
- § 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 16 Anwendung von Eigenbetriebsrecht/Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Haushaltssatzung
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 20 Kassenverwaltung
- § 21 Jahresrechnung, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 24 Auflösung, Auseinandersetzung
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe“. Die Kurzbezeichnung lautet WZV Bad Abbacher Gruppe. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Abbach.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind der **Markt Bad Abbach**, die **Gemeinde Teugn**, der **Markt Langquaid** und die **Gemeinde Hausen**.

(2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet

- des Marktes Bad Abbach mit Freizeitinsel ohne den Ortsteil Poikam
- der Gemeinde Teugn,
- der Ortsteile Grub, Kaltenberg, Mitterschneidhart, Oberschneidhart, Unterschneidhart und Stocka des Marktes Langquaid sowie
- der Ortsteile Hausen, Dietenhofen und Frauenwahl der Gemeinde Hausen.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder (Alternative 1: Außenverband)

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschutz, soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist.

(2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbands (§ 3) gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.

Der Zweckverband kann für seine Mitglieder oder Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) den kaufmännischen und/oder technischen Betrieb ihrer Anlagen sowie weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung wahrnehmen. Hierzu sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(6) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und Einfetten der Hydranten. Die Kosten der Herstellung, Erneuerung und Verbesserung der Hydranten, die nicht auch für das Spülen der Leitungen eingesetzt werden, werden auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

(7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.

(8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

(1) Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. die oder der Verbandsvorsitzende,
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden sowie den übrigen Verbandsräten und Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet verbrauchten jährlichen Wassermenge. Je 60.000 m³ Wasserverbrauch pro Jahr ergeben das Recht, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens eine Verbandsrätin oder einen Verbandsrat. Die Berechnung wird alle 6 Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen 3 Jahre neu vorgenommen.

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeisterinnen oder ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräten und Verbandsräte vertreten. Die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre gewählte Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO vertreten; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Vertreter bestellen.

(4) Jede Verbandsrätin und jeder Verbandsrat hat eine Stellvertretung für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung. Verbandsräten und Verbandsräte können nicht Stellvertretungen sein. Die Verbandsräten und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen sind von den Verbandsmitgliedern der oder dem Verbandsvorsitzenden, ist eine solche oder ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamten und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbands sowie des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn können nicht Verbandsrätin oder Verbandsrat sein.

(5) Für Verbandsräten und Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertretungen. Die weiteren Verbandsräten und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat, die oder der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräten und

Verbandsräte und ihre Stellvertretungen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräthen und Verbandsräte weiter aus.

§ 7 **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der oder des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräthen und Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräthen und Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Die oder der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsleiter, der Kassenverwalter und die technisch verantwortliche Fachkraft haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräthen und Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräthen und Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräthen und Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräthen und Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jede Verbandsrätin, jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (4) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Mitglied der Verbandsversammlung trotzdem der Stimme, so gehört es nicht zu den Abstimmenden.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerberinnen oder Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit der Person mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräthen und Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von der oder dem Verbandsvorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführerin oder Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräthen und Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt

haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsrätinnen und Verbandsräten zu übermitteln.

§ 10 **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
6. die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertretung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
10. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf den Verbandsausschuss oder einen anderen beschließenden Ausschuss übertragen sind,
11. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf den Verbandsausschuss oder einen anderen beschließenden Ausschuss übertragen sind.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung,
3. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 € mit sich bringen,
4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung für die Zukunft jederzeit widerrufen.

§ 11 **Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte**

Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 12 Verbandsvorsitz

Der Verbandsvorsitzende ist der Erste Bürgermeister des Marktes Bad Abbach. Seine Amtszeit im Verbandsvorsitz wird durch die Amtszeit im kommunalen Wahlamt begrenzt. Sein Stellvertreter ist der Erste Bürgermeister der Gemeinde Teugn für die Dauer seiner Amtszeit im kommunalen Wahlamt.

§ 13 Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie oder er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Sie oder er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der oder dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse der Stellvertretung und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 € mit sich bringen. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

§ 14 Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden

Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält die oder der Verbandsvorsitzende für Tätigkeiten nach § 13 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Stellvertretung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsleiter. Die Verbandsversammlung kann ihm mit Zustimmung der oder des Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Zuständigkeiten der oder des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 Satz 1 und unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

Die Geschäftsstelle befindet sich im Verwaltungs- und Betriebsgebäude Am Pfaffenbergl 1 in 93077 Bad Abbach-Lengfeld.

- (2) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.
- (3) Dem Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamtinnen und Beamten zu sein.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Wasserverbrauchsmengen im jeweiligen letzten Geschäftsjahr.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben:
1. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage sowie für den laufenden Finanzbedarf (Umlagesoll),
 2. der Umlagesatz,
 4. die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Die Umlagen werden mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.
- (5) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen sechs Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus vier Mitgliedern.

- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden durch Veröffentlichung im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt des Landkreises Kelheim amtlich bekannt gemacht. Auf die einschlägige öffentlich zugängliche Internetseite des Landkreises Kelheim wird verwiesen.

Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim anordnen.

§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Kelheim.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertretung verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Auflösung, Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnähigkeit übergehen, hat der Markt Bad Abbach die Beamten und Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 18 festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden Anlagen der überörtlichen Versorgung ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung

des Zweckverbands fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

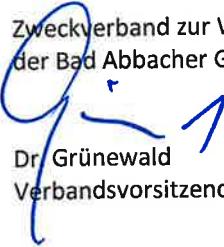
§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 28.05.2020 (Amtsblatt Nr. 14 v. 10.07.2020, S. 205) außer Kraft.

Bad Abbach, den 17. Dez. 2025

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bad Abbacher Gruppe


Dr. Grünwald
Verbandsvorsitzender

